

## **Bericht:**

Mit Schreiben vom 23.09.2019 beantragt ein Bürger aus Schortens eine Beratung über die Herstellung von Fahrradstraßen in der Stadt Schortens. Dem Antrag ist eine Karte mit beispielhaften Streckenführungen beigelegt.

Eine Fahrradstraße wird speziell beschildert (Verkehrszeichen 244.1 und 244.2) und laut Straßenverkehrsordnung gilt dort folgendes:

### **Ge- oder Verbot**

1. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr darf Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt.
2. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.
3. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.

Inwieweit eine Realisierung von Fahrradstraßen in Schortens sinnvoll und machbar ist, hängt von diversen Faktoren ab, z.B.:

- Feststellung des Bedarfes (unter Berücksichtigung vorhandener und/oder prognostizierter Anzahl von Fahrten)
- Eignung vorhandener Straßen für eine Ausweisung als Fahrradstraße unter Betrachtung der Gesamtsituation sämtlicher Verkehrsteilnehmer
- Vorhandener Platz für Neubaustrecken / möglicher Grunderwerb
- Kosten (in Abhängigkeit vom Nutzen / Wirtschaftlichkeit)

Zur Klärung der Fragen, die sich zu diesem Themenkomplex ergeben, wären zunächst umfangreiche verkehrsplanerische Datenerhebungen und Vorüberlegungen anzustellen, mit denen ein versiertes Fachplanungsbüro zu beauftragen wäre.

Aus Sicht der Verwaltung wäre als Ergänzung des vorhandenen Verkehrsentwicklungsplanes die Erstellung eines Radverkehrskonzeptes für das Stadtgebiet durch ein Fachplanungsbüro sinnvoll. In diesem Zusammenhang könnte die Idee der Anlegung von Fahrradstraßen mit beurteilt werden.

Der Bürger wird seinen Antrag in der Sitzung nochmals persönlich erläutern.